

## **Art. 49 Festsetzung des Barbetrags**

<sup>1</sup>Zuständige Behörde im Sinn des § 39 Abs. 2 Satz 3 und des § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist das Staatsministerium. <sup>2</sup>Es setzt die Barbeträge fest.